

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## b) Veranlagung für das Steuer- zugleich Betriebs-(Geschäfts-)jahr 1925

nach § 4 der Personalsteuerverordnung 1925 (Bundesgesetz vom 1. April 1925, B.-G.-Bl. Nr. 124) und nach der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. April 1925, B.-G.-Bl. Nr. 129.

Jahres-Einkommen		Einkommensteuer	
von mehr als	bis einschließlic		
Schillinge			
1.400	3.400	1·1%	des Gesamteinkommens
3.400	5.300	2·2%	" "
5.300	7.200	3·3%	" "
7.200	10.200	4%	" "
10.200	14.400	4·4%	" "
14.400	19.200	6%	des Gesamteinkommens; hievon ab 230 S 40 g
19.200	24.000	8%	" " 614 " 40 "
24.000	30.000	11%	" " 1.334 " 40 "
30.000	36.000	14%	" " 2.234 " 40 "
36.000	48.000	18%	" " 3.674 " 40 "
48.000	60.000	22%	" " 5.594 " 40 "
60.000	120.000	27%	" " 8.594 " 40 "
120.000	180.000	32%	" " 14.594 " 40 "
180.000	240.000	38%	" " 25.394 " 40 "
240.000		45%	" " 42.194 " 40 "

## Anmerkungen zum Einkommensteuertarif.

1. Behufs Veranlagung der Einkommensteuer ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen seiner Haushaltungsangehörigen zuzurechnen. Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlic Stief-, Pflege- und Schwiegereltern, bezw. -Kinder desselben, und zwar minderjährige Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung, Ausbildung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind. Der Gattin wird eine sonstige, in dauernder Haushaltungsgemeinschaft mit dem Steuerpflichtigen stehende ständige Lebensgefährtin gleichgehalten.

Ausnahmen (also beiderseits abge sonderte Veranlagung):

a) Wenn das Einkommen der Haushaltungsangehörigen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt, d. h. rechtlich sowohl der Verfügung des Haushaltungsvorstandes als auch der Verfügung des Familienangehörigen entzogen ist.

b) Das von der Ehegattin oder anderen Haushaltungsangehörigen außerhalb der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4.200 S nicht übersteigt.

c) Auf alle Fälle und ohne Grenzen das dem Steuerabzuge durch den fremden Dienstgeber unterliegende Einkommen der Haushaltungsangehörigen.

2. Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes Personen, welche seiner Haushaltung angehören, so hat bei einem Jahreseinkommen bis 10.200 S für jede derartige Person eine Ermäßigung der Steuer um je 5% stattzufinden.

Als solche Personen kommen in Betracht:

a) Die oben, im Punkte 1 erwähnten Haushaltungsangehörigen;

b) dieselben Personen, wenn sie auch nicht im Haushalte des Steuerpflichtigen stehen, sofern sie von ihm regelmäÙige Beiträge im AusmaÙe von mehr als 5% seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuhalten;

c) Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmebestimmung des § 157, 2. Absatz, 2. Satz, unterbleibt (von Haushaltungsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbenes Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung die in der vorstehenden Anmerkung 1, b gedachte Grenze nicht übersteigt). In diesem Falle wird die für den Haushaltungsvorstand geltende Abschlagsquote von 5% auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen in Anwendung gebracht;

d) Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

NB. Die im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Steuerpflichtigen verwendeten Familienmitglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, 3. 4, des Personalsteuergesetzes vom Steuerpflichtigen Einkommen aus dem Titel von Betriebskosten in Abzug kommt, sind beim Einkommensteuerabschlag nicht zu zählen.

3. Bei der Veranlagung ist es gestattet, auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern sie nicht schon nach der vorstehenden Anmerkung 2 durch Ermäßigung der Steuer um 5% zur Berücksichtigung gelangen, in der Art Bedacht zu nehmen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 10.200 S